

Qualitätsbeurteilungsrichtlinien für die Kernspintomografie

Ab dem 01.04.2001 sind die Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomografie gemäß §136 SGB V in Verbindung mit §92 Abs. 1 SGB V des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Kraft.

Neu und von besonderer Bedeutung sind die Qualitätsanforderungen, die sich nicht mehr nur auf die Bild- und Untersuchungsqualität beschränken, sondern auch die medizinische Fragestellung und Indikation betreffen. Dazu werden von der jeweiligen Landes KV Durchführungsbestimmungen erlassen. Eine erste Durchführungsbestimmung von der KV Nordrhein liegt vor. Folgende Punkte daraus sind hervorzuheben:

- Alle Ärzte mit einer Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung kernspintomografischer Leistungen sind mindestens einmal alle 5 Jahre zu überprüfen.
- Bei den vom zu prüfenden Arzt angeforderten Dokumentationsfällen sind neben der Bildqualität die medizinische Fragestellung und Indikation zu überprüfen.
- Die für die Stichprobenprüfung vorzulegende Dokumentation muss alle für die kernspintomografische Untersuchung relevanten Angaben beinhalten, u.a.:
- Beschwerden des Patienten und Befunde
- medizinische Fragestellung und daraus abgeleitete Indikation im Hinblick auf die erwartete diagnostische Information und/oder das weitere therapeutische Vorgehen
- Ergebnisse von zusätzlichen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der medizinischen Fragestellung durchgeführt worden sind
- Messbedingungen
- Beschreibung der Bildinhalte
- Befund und Beurteilung mit der Angabe ob und ggf. welche Vorbefunde/Bilddokumentationen vorgelegen haben.